

02.07.24**Antrag****des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

Punkt 21 der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 47 der Drucksache 256/1/24 folgende Ziffer beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11b Absatz 3b - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 11b nach Absatz 3a folgender Absatz 3b einzufügen:

„(3b) Es ist verboten, unter Absatz 1 fallende Tiere in das Inland zu verbringen, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, oder mit ihnen zu handeln. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe sowie der Erwerb von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen sowie von Behörden fortgenommenen, sichergestellten oder beschlagnahmten Tieren an oder durch Personen, Institutionen und Vereinigungen, die über eine Genehmigung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG verfügen und die eine Tierhaltung im Sinne dieses Gesetzes gewährleisten können. Auch die freiwillige Abgabe betroffener Tiere an eine in Satz 2 bezeichnete Einrichtung sowie die Weitergabe betroffener Tiere im Wege und in Folge der Erbschaft unterfallen nicht dem Verbot des Satz 1. Auch fallen Tiere, die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeit gezüchtet oder gehalten werden, nicht unter das Verbot von Satz 1.“

Begründung:

Ziel der landwirtschaftlichen Nutztierzucht ist es, auch die Zahl gesunder Erbfehlerträger zu reduzieren. Durch gezielte genomische und phänotypische Untersuchungen werden aber in der Nutztierzucht laufend neue Erbfehler bekannt. Die Wissenschaft geht davon aus, dass jedes phänotypisch gesunde Tier Anlageträger für rund ein Dutzend Erbfehler ist. Die genomischen Ursachen für viele dieser Erbfehler sind derzeit noch nicht bekannt. Ein Verbot jeglichen Verbringens, Erwerbens oder Handelns von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren, die Anlageträger sind, würde eine wirtschaftliche Nutztierzucht und -haltung im europäischen Agrarmarkt nicht mehr ermöglichen. Zudem würde mit der gravierenden Einschränkung im Handel ein bedeutender Wirtschaftszweig in der Nutztierhaltung zum Erliegen kommen. Weiterhin bestünde auch die Gefahr, dass im Rahmen der landwirtschaftlichen Tierzucht die gezielte Suche nach Anlageträgern zukünftig unterbleibt, um dem Risiko dieser Verbote zu entgehen. Deshalb sollen Tiere, die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeit gezüchtet oder gehalten werden, von dem Verbot ausgenommen werden.